

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...
Band: - (1833-1837)
Heft: 1

Artikel: Finanzdepartement
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schneller kam eine andere ebenfalls auf die Garnison bezügliche Maassnahme zur Ausführung, nämlich die Abhaltung einer Militärpredigt je am ersten Sonntage eines Monats, durch einen jeweilen vom Erziehungsdepartement zu bezeichnenden Feldprediger. Die erste dieser Predigten fand am 1. Oktober statt.

V.

Finanzdepartement.

Die eigentlichen finanziellen Resultate des Staatsvermögens und der Finanzverwaltung sind enthalten:

- 1) In der Uebersicht der Ergebnisse der Standesrechnung vom Jahre 1833. (Beilage Nr. 2.)
- 2) In der Uebersicht des Staatsvermögens auf 31. Dezember 1833. (Beilage Nr. 3.)

Der gegenwärtige Bericht beschränkt sich daher wesentlich auf die Darstellung der verschiedenen Veränderungen in der Organisation der Finanzverwaltung und auf diejenige der leitenden Grundsätze in der Administration der einzelnen Zweige derselben.

Unter den organischen Gesetzen ist von bedeutender Wichtigkeit das Gesetz vom 28. März 1833 zu Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken, wodurch das ganze Rechnungswesen den Regierungsstatthaltern, Schaffnern und Amtsschreibern abgenommen, für jeden Amtsbezirk ein Amtsschaffner, zu Besorgung dieses Rechnungswesens nebst den Einrichtungen der Amtssohmgeldsbezieher und

Amtsöhmgeldskontrollen, so wie der Beziehung der obrigkeitlichen Einkünfte, und für den ganzen Canton ein Oberschaffner bestellt wird, dessen Obliegenheiten in der Verwaltung und Beaufsichtigung aller dem Staate gehörenden Gebäude und Liegenschaften, welche nicht der Forstadministration unterworfen sind, bestehen.

Diese Einrichtung hat sich auch bisher in allen ihren Theilen bewährt, besonders in bedeutender Erleichterung der ohnehin mit Geschäften überladenen Standesbuchhalterei.

Ferner dann ist von Wichtigkeit das Dekret vom nämlichen Datum, über die Organisation der obern Zoll- und Öhmgeldsverwaltung, wodurch die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung dieser zwei Finanzzweige des Zolles und Öhmgeldes in einem einzigen Centralbeamten, dem Zoll- und Öhmgeldsverwalter vereinigt wird, und diesem dann zwei Sekretaire, ein Zoll- und ein Öhmgeldssekretair, beigegeben werden.

Endlich dann verdient hieher gezählt zu werden, das Dekret vom 6. Juli 1833 über die Errichtung einer Cantonalbank zum Zweck der Vermehrung des Zinsertrages des Staatsvermögens und der Aufmunterung der Landesindustrie durch Geldvorschüsse; wohl das einzige Bankinstitut in seiner Art, wo die Regierung, statt andere Banken zu ihren Finanzoperationen zu benutzen, um sich aus Finanzverlegenheiten zu helfen, wodurch sie dann meist einen zur Sicherheit der Bank nachtheiligen Einfluß ausübt, aus eigenem Vermögen Bankgeschäfte betreibt, und ganz an die Stelle eines Bankiers tritt.

Was die Grundsätze der Finanzverwaltung anseht, so bestrebte sich die Finanzbehörde im allgemeinen diejenigen freien Prinzipien in den einzelnen Zweigen einzuführen, welche theils unserer freien Verfassung, theils den allgemeinen Fortschritten der Wissenschaft angemessen sind, welche die monopolistischen Beschränkungen, als dem Interesse der

Finanzen sowohl, als des Landes zuwiderlaufend, immer mehr anschließen.

1. Forstadministration.

Die Neuheit der erst zu Ende des Jahres 1832 an ihre Stellen ernannten Oberforstbeamten und der Mangel an unterrichteten Unterförstern und Bannwarten legten einer durchgreifenden Verbesserung der Forstverwaltung gegenwärtig noch bedeutende Hindernisse entgegen, die überdies noch durch die verwickelten Verhältnisse der Rechtsamewälder vermehrt werden. Um so fühlbarer ist daher das Bedürfniß der Errichtung einer Forstschule, die bisher obgleich gesetzlich erkannt, noch Aufschub erlitten hat. Je mangelhafter die bisherige Forstadministration war, desto dringender zeigt sich die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Behandlung derselben, und besonders der Aufnahme von Forstkarten, zu regelmäßiger Leitung der Holzschläge in den Staatswäldern.

Zu diesem Zweck hat die Forstkommision forstwissenschaftliche Karten oder Bestandspläne über mehrere wichtige freie Staatswälder, wie z. B. von Thorberg, im Jura und in den Amtsbezirken Narwangen, Burgdorf und Fraubrunnen aufnehmen lassen, um unverweilt die regelmäßige Benützung derselben zum Vortheil des Alerars beginnen zu können.

Da die Rechtsameverhältnisse einer angemessenen Benützung der Staatswaldungen immerhin große Schwierigkeiten in den Weg legen, so wurden die Unterhandlungen mit mehreren Gemeinden zu Abschließung von Cantonnementsverträgen eingeleitet. Dergleichen Verträge wurden abgeschlossen mit den Holz- und Weidberechtigten Gemeinden Murzelen, Säriswyl, Wohlen, Metligen, Faver und Maizelg, und mit den Rechthabern von den Stiftswäldern

bei Mühleberg und den Laupenwäldern, vermittelst welchen Cantonnements von einer Masse von 3871 Fucharten Rechtsamewälder, 724 Fucharten, mithin ein Fünftheil, als freies Eigenthum dem Staate zugefallen sind. Es mag dieser Antheil des Staats für zu schwach erscheinen; da aber dieser bisher nur circa 90 Klafter Holz aus jenen Wäldern bezog und künftig leicht circa 500 Klafter daraus beziehen wird, so sind dennoch diese Verkommnisse für vortheilhaft zu erachten, besonders da nun fortan jede unangenehme Collision mit den Rechthabern vermieden wird, und die Waldanttheile des Staats frei nach forstwissenschaftlichen Regeln behandelt werden können. Auch mit der Gemeinde Underwylser wurden alte Waldstreitigkeiten durch ein Cantonnement beseitigt, und mit mehreren andern Gemeinden sind ähnliche Unterhandlungen angeknüpft, deren Abschluß aber Schwierigkeiten findet. Wegen dieser Schwierigkeiten und dem bedeutenden Flächenraum der Rechtsamewälder, die der Staat noch besitzt, hätte die Forstkommision gewünscht, einen besondern Rechts- und Landeskundigen Mann für einige Jahre als Kommissair zu Betreibung der daherigen Unterhandlungen anzustellen, da den Forstbeamten hiezu theils die nöthigen juridischen Kenntnisse, theils die Muße fehlen. Ihr dabe-riger Antrag hat aber die Genehmigung der obern Behörde nicht gefunden.

Auch hinsichtlich des Holzverkaufs werden die freien Grundsätze allmählig herrschend zum Vorthail der Staatskasse sowohl, als der Waldbesitzer. Diese Vorthelle haben sich im Jura so groß gezeigt, daß die Wiederkehr des vor 1831 bestandenen nachtheiligen Prohibitivsystems ohnmöglich ohne die größte Aufregung der Bevölkerung eintreten könnte. Dieser freie Holzverkauf, der im Jura unvermeidlich wird, muß auch auf die freie Benutzung der Wälder im alten Canton einwirken, und endlich die Forstwissenschaft zur Volksache machen und sie zu einer Vervollkommenung bringen, zu der

sie durch Zwangsmaßregeln nie wird gehoben werden können. Eine Kommission ist ernannt worden, welche diese Freiheit der Ausfuhr begründen und zugleich das Bestehen der einheimischen Eisenwerke in's Auge fassen soll. Mit dieser Freiheit des Holzverkaufs aber muß, damit sie der Landeskultur nicht verderblich werde, die Verbreitung praktischer forstwissenschaftlicher Kenntnisse gleichen Schritt halten, eine wichtige Aufgabe der Staatsökonomie und Forstschule. Ein einziges Faktum möge die Vortheile der Ausfuhr des Bauholzes aus den Staatswäldern des Jura bezeichnen. In den beträchtlichen Staatswäldern hinter Münster war bisher wenig oder kein Bauholz geschlagen und verkauft worden, sondern alle auf den Schlägen gefällten Stämme wurden ins Brennholz geschlagen, und das Kiefer- oder Buchenholz zu Bz. 40—80 an die nahen Eisenwerke verkauft. Für das Jahr 1833 wurden nun in jenen veralteten, mit Marinehölzern reichlich versehenen Wäldern in kubischem Betrag etwa 1700 Klafter in Bauhölzern aufgerüstet; diese hätten also als Brennholz verkauft L. 7—8000 eingetragen; als Baumstämme versteigert, hat nun aber jenes Holz der Staatskasse über L. 17,000 eingetragen und der Bevölkerung, die für die französischen Unternehmer dieses Holz nach dem Napoleons-Kanal transportirte, einen Erwerb von 60,000 Fres. verschafft.

Die dereinstige Eröffnung des Vichoupasses und die Flößbarmachung der Birs werden die Vortheile der Holzausfuhr aus dem Jura noch vermehren.

Vergleichung des finanziellen Ertrages der Staatswälder unter der vormaligen und der gegenwärtigen Administration.

Jahre.	Einnehmen. £.	Ausgaben. £.	Ueberschuß. £.	Defizit. £.
1803	7,208	6,222	985	—
1813	15,280	25,834	—	10,615
1818	33,312	44,533	—	11,220
1826	92,145	51,726	40,418	—
1830	155,125	76,148	78,977	—
1832	131,852	61,993	69,858	—
1833	204,487	75,525	128,961	—

Nach durchschnittlicher Voranschlagung dürfte der jährliche Reinertrag der Staatswälder künftighin auf £. 100,000 — 120,000 angegeben werden.

Die Masse der freien Staatswälder — aus den Rechtssamewäldern wird dormalen wenig oder gar nichts verkauft — beträgt beiläufig 21,000 Fucharten. Würde nun jährlich nur der siebenzigste Theil dieser Fläche in Hochwaldbetrieb abgeholzet, so würden alle Jahre 300 Fucharten Wald fahl gehauen und wieder künstlich angesäet werden; es müßte der Bruttoertrag sich dann auf den Werth von Klaftern 24,000 belaufen, die Fuchart zu 80 Klaftern berechnet, und es würde folglich, wenn der Mehrwerth des Bauholzes und der spätere Ertrag der kantonirten Wälder in Anschlag gebracht wird, der reine Ertrag sich jener angegebenen Summe nähern.

Flächeninhalt der obrigkeitlichen Wälder.

Forstkreise.	Freie Wälder. Fucharten.	Rechtsame- wälder. Fucharten.	Total. Fucharten.
Oberland .	2,291	2,668 $\frac{1}{2}$	4,959 $\frac{1}{2}$
Thun . . .	1,767 $\frac{1}{4}$	8,630 $\frac{1}{2}$	10,397 $\frac{3}{4}$
Burgdorf .	2,395 $\frac{3}{8}$	13,667	16,062 $\frac{7}{8}$
Bern . . .	1,477 $\frac{5}{8}$	200 $\frac{1}{4}$	1,677 $\frac{7}{8}$
Seeland . .	1,463 $\frac{1}{8}$	16,191	17,654 $\frac{1}{8}$
Sura . . .	11,423	—	11,423
	20,817 $\frac{7}{8}$	41,357 $\frac{1}{4}$	62,175 $\frac{1}{8}$

2. Lehenkommissariat.

Diesem liegt bekanntlich außer der Beaufsichtigung des Lehenarchives, die Vollziehung der Gesetze über die Bodenzins- und Zehntloskäufe, so wie über die Vermessungsarbeiten ob.

Bedeutende Geschäfte hatten nun in den Monaten Mai, Juni und Juli vom Jahre 1833 die Revision der Zehntdurchschnittstabellen, die schwierige Leitung des Zehntbezuges, die Berechnung und Ausfertigung der Zehntumwandlungen zur Folge.

In einem sehr ausführlichen Bericht vom 27. Juli setzte das Lehenkommissariat auseinander, daß das Zehntbezugsystem der Jahre 1832 und 1833 nur zum größten Nachtheil des Staats in den folgenden Jahren fortgesetzt werden könne; die unangenehmen Erfahrungen des Jahres

1833 hatten dann auch zur Folge, daß im Jahre 1834 einige Modifikationen in jenem System eingeführt wurden.

Ueber die Resultate des Zehntumwandlungsgesetzes vom Dezember 1832 mögen folgende Bemerkungen nicht ohne Interesse sein.

Es haben im Jahre 1833 zwar schon Umwandlungen in fixe Leistungen, sei es zur Natural- oder Geldlieferung Platz gefunden, weniger für bleibende Umwandlung, mehr auf fünf oder zehn Jahre; ihre Zahl für Zehnten aller Art geht auf beiläufig zweihundert Umwandlungsscheine; seither hat sich solche namhaft vermehrt. In der Entrichtungsweise der Zehnten ist neben den Umwandlungen weniger von der Lieferungsweise nach dem einundzwanzigjährigen Durchschnitt, am meisten dagegen von derjenigen auf Schätzung Gebrauch gemacht worden; es ist diese letztere die dem Staate nachtheiligste, aber eben deswegen am meisten von den Pflichtigen benutzte. Da auch die Bezugspreise sehr günstig gestellt werden, und überdies die Geldbezahlung namhafte Erleichterungsabzüge gewährt, so hat auch diese die Lieferung in Natur weit überwogen. Aus der Beilagstabelle Nr. 4 sind die Rechnungsergebnisse dieses Zweiges zu entnehmen; es mag dieselbe nicht ohne Interesse sein, da sie den Beweis leistet, daß einerseits die Ersparnisse des Staates rücksichtlich der Bezugs- und Verwaltungskosten noch nicht in dem Maaß eingetreten sind, wie man bei der Diskussion über das Gesetz hoffen machen wollte; andererseits aber die den Pflichtigen zukommenden Erleichterungen de facto weiter gehen, als die früher aufgestellten Zahlenverhältnisse ausweisen, denn die eigentliche Erleichterung über die ersparten Kosten beträgt nun statt der berechneten $2\frac{1}{2}$ p. % nach der Tabelle circa 11 p. %.

Sowohl die Ausfertigung neuer Zehnterlöse für die Jahre 1832—1842 als die Aufnahme und Ausfertigung von

Domainen- und Zehntausmarchungen und Zehntbereinen ward im Jahre 1833 wie in den beiden frühern Jahren beinahe ganz suspendiert. Man mußte zuerst wissen, welche Gestalt das Lehen- und Bodenzinswesen durch die definitiven Bezugs- und Loskaufsgesetze erhalten werde, und ob die Domainen in den Händen des Staates bleiben. Der Kredit für Marchungen und Bereine ist daher gar nicht gebraucht worden.

Im Herbst 1833 wurde Herr Hauptmann Lüthardt mit der Bereisung der wichtigern Triangulationspunkte des mittleren und unteren Theiles des Cantons beauftragt, um zu untersuchen, ob die Versicherungszeichen noch vorhanden, oder verschwunden seien. Das Resultat war weniger bemühend, als man fürchten zu müssen glaubte.

3. Salzhandlung.

In der Administration dieses wichtigen Finanzzweiges fanden im Jahre 1833 keine wesentlichen Veränderungen statt; das finanzielle Resultat ergiebt sich aus dem Budget und aus dem Auszug aus der Standesrechnung. Erfreulich ist es für die Verwaltung auch für das Jahr 1833 auf einem Verkauf von circa einer Million nicht den geringsten Verlust anzeigen zu müssen.

Auf 31. Dezember 1832 war an Salzvorrath vorhanden:

Entr. 93,518

Vorrath auf 31. Dezember 1833 » 77,717

Verminderung des Vorrathes . Entr. 15,801

Im Laufe des Jahres 1833 sind an Salz eingekommen:

Französisches Salz Entr. 21,975

Bayrisches Salz » 34,958

Zu übertragen . Entr. 56,933

Uebertrag	Entr.	56,933
Württembergers Salz	„	50,188
Badisches Salz	„	12,274
Summa Eingang	Entr.	119,395
Gewinn im Jahre 1833,		
auf dem Französischen Salze	£.	78,214
„ „ Bayrischen „	„	73,555
„ „ Würtemberger „	„	166,210
„ „ Badischen „	„	42,023
	£.	360,002
Abzüge an Zinsen und Unkosten	„	46,163
Reiner Gewinn der Salzhandlung im Jahre		
1833	£.	313,839
Der Verkauf im Jahre 1829 war		
1829	Entr.	100,936
1830	„	100,337
1831	„	104,893
1832	„	128,916
1833	„	135,145

4. Pulverhandlung.

Als ein Fortschritt der freien Grundsätze verkündet sich hier die Aufhebung der dem Lande bisher so beschwerlichen monopolistischen Zwangsverpflichtung zu Gestattung des Grabens nach Salpeter auf Privateigenthum durch das Gesetz vom 19. Juli 1833, wodurch zugleich der Handel mit Salpeter jedermann frei gegeben wird. Mit der Aufhebung jener Zwangsverpflichtung hörte natürlich das Bedürfnis eines Inspektors über die Salpetergräber auf, und die Regierung ist für ihr Bedürfnis an Salpeter zur Pulverfabrikation an die allgemeine Handelskonkurrenz, welche dasselbe wohl hinlänglich

befriedigt, und an die künstliche Salpetergewinnung gewiesen. Auch die Patente zum Einsammeln der zur Kohlenbereitung nöthigen Haselruthen, wurden infolge des neuen Systems zurückgezogen.

An Pulver wurde von den drei Pulvermühlen geliefert :

℔ 77,458

hingegen verkauft nur „ 74,299

so daß sich der Vorrath vermehrte um . . ℔ 3,159

5. Postverwaltung.

Erleichterung der Reisenden und derjenigen, welche die Briefpost benutzen, so wie möglichste Vereinfachung der ganzen Administration, waren die leitenden Bemühungen der Postbehörde.

Eine momentane Unterbrechung der Postverbindung mit Frankreich, wurde durch einen günstigen Afford mit dem Uebernehmer des Briefpostkurses zwischen Delle und Belfort wieder hergestellt.

Ein Zusammentritt von Delegierten aus mehreren Cantonen hatte in Freiburg statt, um allgemein geltende Grundsätze aufzufinden, nach welchen in Zukunft die Post- und Transitverhältnisse zu Vermeidung von Collisionen zwischen den Cantonen reguliert werden sollten. Die daherigen Arbeiten wurden aber nicht allseitig ratificiert.

Durch Freiburgs Uebernahme der Posten zu eigener Verwaltung wurde ein Postvertrag mit Bern veranlaßt, und ein solcher ward auch mit Waadt abgeschlossen, zu künftiger Vermeidung des den Reisenden lästigen Wagenwechsels zu Peterlingen. So wurde auch für schnelleren Transport der Reisenden und Messageriewaaren zwischen Neuhaus und Unterseen gesorgt, und der Postdienst von hier nach Basel durch den Leberberg durch schnellere Fahrt mit den Deutschen

Eilwagen so in Uebereinstimmung gesetzt, daß durch ihn ein Reisender von hier aus Frankfurt a. M. in fünfundfünfzig Stunden erreicht.

Das günstige Resultat dieser Sorge für gute Bedienung der Reisenden zeigte sich auch in der bedeutend vermehrten Zahl derselben, indem die Reisendenkontrollen eine Anzahl von 40,600 nachweisen, welche im Jahre 1833 durch die Bernischen Posten geführt worden sind.

Im künftigen Jahre wird das Beiwagensystem in größerer Ausdehnung ins Leben treten, und ohne Zweifel dem Postdienst einen noch mehrern Zuwachs an Passagieren zuwenden.

Zu den bedeutendern Arbeiten gehört die Festsetzung eines Cantonaltarifs für Brieffschaften und Messageriegegenstände, welcher einseitiger Begünstigung und Willkühr Schranken setzt, so wie die Vermehrung der Postablagen auf einhundert, und die Anordnung neuer Botenzüge.

Das Rechnungswesen erhielt eine angemessene Vereinfachung in sämtlichen Postbureaus, wonach nur die Hauptkasse unter der Kontrolle des Postdirektors Ausgaben zu bestreiten hat.

Die bisher auf Englischen und Französischen Zeitungsblättern gelastete unverhältnißmäßig hohe Lage wurde so weit modificiert, daß jene Papiere nun dem leselustigen Publikum zugänglicher sind.

Auch durch billige Tarife für Abonnementszusendungen aus Leihbibliotheken und durch Einführung eines Nachnahmesystems, suchte man den Verkehr möglichst zu erleichtern.

Endlich dann lassen angeknüpfte Unterhandlungen mit den betreffenden Cantonen auf Einführung einer Pferde- oder Extrapost von Schaffhausen nach dem Simplon und Genf, mit einer Verzweigung mit Delle, Basel und Bern hoffen, obgleich unser Klima und der geringe Verkehr der Cantone unter sich, wesentliche Hindernisse darbieten.

6. Bergwerke.

Die Administration der Bergwerke ward im Jahre 1833 noch ganz auf dem frühern Fuße fortgesetzt. Die Bergwerke wurden von der Regierung nie als bedeutender Zweig der Einkünfte angesehen, sondern von ihr ausschließlich im Interesse des Landes verwaltet.

Unter eigentlicher obrigkeitlicher Administration steht:

Die obrigkeitliche Dachschieferanstalt zu Mühlenen.

Diese beschäftigte neben den dafür angestellten Beamten im Jahre 1833 im Bergwerke selbst nahe an achtzig Personen. Im Ganzen wurden 894,200 Stücke Dachschiefer fabrizirt.

Außerdem waren in der bessern Jahreszeit beinahe täglich sechs Pferde auf der Straße mit der Lieferung jenes Quantum nach Spiez in Thätigkeit, von wo es dann zu Schiffe in das Magazin zu Bern abgeführt ward; durch welche sämtliche Lieferungen und Leistungen eine baare Geldsumme von circa L. 10,500 in jenes Ländchen floß und wenigstens sechzig armen Familien Brod und nützliche Beschäftigung gewährt ward, so daß das Schieferbergwerk bei Mühlenen nicht nur in staatswirthschaftlicher Hinsicht ein gemeinnütziges Unternehmen, sondern auch eine höchst wohlthätige Armenanstalt bildet, welche die Aufmerksamkeit der Regierung und des Menschenfreundes verdient.

Die übrigen Bergwerke werden infolge obrigkeitlicher Konzessionen von Privaten oder Privatcorporationen exploirt, von denen dann der Staatskasse jährliche Gebühren entrichtet werden. Das daherige Einnehmen der Bergwerksadministration beruhte im Jahre 1833:

- a) Auf der Gipssteineexploitation in drei Klassen zu L. 20, 30 und 40 für das Jahr;

- b) auf den Goldswynplatten, Kalkstein-, Lust- und Sandsteinbrüchen, den erstern zu L. 50, und letztere zu L. 4, 8 und 16, nur einzig den zu Pieterlen von L. 25 für das Jahr;
- c) auf zwei Supperterdegruben zu Plagne und Pern im Leberberge, jede zu L. 16 für das Jahr. Die Supperterdegrube zu Lengnau zahlte auch im Jahre 1833 traktatgemäß jährlich L. 1000;
- d) auf drei Eisenerzexploitationen im Leberberge zu L. 824, 570 und 200 für das Jahr;
- e) dem Torfverkauf im Amtsbezirk Erlach zu Bk. 16 für das Fuder; nur was jährlich übrig bleibt, darf das Fuder zu Bk. 20 außer dem Amtsbezirke verkauft werden.

Die Regierung hatte bei letzterer Exploitation zum Zweck, den Amtsbezirk Erlach, welcher nur wenige Waldungen besitzt und die schwersten Lasten zu tragen hat, mit jenem wohlfeilen Brennstoff zu unterstützen, ohne darauf einen Gewinn zu machen.

Ein wirklich in Arbeit liegendes Gesetz wird, wenn es genehmigt wird, über den Bergbau noch freiere Grundsätze aufstellen.

7. Zoll- und Ohmgeld.

Wie oben bemeldet, wurde die Leitung dieser zwei Finanzzweige durch das Dekret vom 28. März 1833 einem einzigen Centralbeamten übertragen. In den Verwaltungsgrundsätzen jener Zweige aber fanden bis jetzt keine Veränderungen statt; doch sind neue, auf ein allgemeines Weggeldsystem hinzielende Vorarbeiten in Berathung. Fernere Arbeiten, besonders über die Aufhebung der innern Zölle, werden aber durch die Acquisition der noch bestehenden Privat-

zollrechte von Thun, Biel, Huttwil, Unterseen, Sanen, Hasle und Eschangenau, die bis jetzt theils durch die besondere Vorliebe, mit welcher ihre Korporationen an ihnen hängen, theils durch die überspannten Forderungen nicht stattfinden konnte, erschwert.

Auch in der Ohmgeldadministration hatte keine Veränderung statt. Die durch die Verordnung vom 8. März 1832 um zwei Dritttheile verminderte Belegung der geistigen Getränke hatte die besorgte Einbuße auf dem Ohmgelde keinesweges zur Folge, sondern es ergab sich im Gegentheil im Jahre 1833 eine Vermehrung der Einnahme an Ohmgeld für gebrannte Getränke von L. 3,550 ferner eine vermehrte Einnahme

für Brennpatente von „ 595

die nicht ungünstige Weinlese dann steigerte

den diesjährigen Ohmgeldsertrag für Wein

gegen den vorjährigen um „ 45,285

Endlich dann wurde der Zoll- und Ohmgeldkommission die Exekution des Gesetzes vom 15. Juli 1833, betreffend den Kleinhandel mit Getränken übertragen, deren gemäß für das Jahr 1833 vom 1. September hinweg 431, und auf das Jahr 1834, 1002 Kleinhandelspatente ertheilt worden sind.

Ohmgeldvergehen wurden im Jahre 1833 einundzwanzig, und Zollvergehen siebenundsechzig richterlich beurtheilt.

8. Stempelamt.

Das projektirte neue Stempelgesetz konnte im Jahre 1833 dem Großen Rathe noch nicht vorgelegt werden; dagegen wurde durch eine nähere Verbindung des Zeitungsbüreaus mit dem Expeditionsbureau der Post, die Ablieferung von Zeitungen mit Umgehung der Stempelverordnung zu verhindern gesucht, und in Erwartung jenes Gesetzes aus gehabtem

Anlaß von dem Regierungsrath am 13. September 1833 er-
kennt, daß die Gemeindefrechnungen noch fernerhin auf un-
gestempelm Papier ausgefertigt und passiert werden können.

9. Münzwesen.

Die Hoffnung in der ganzen Schweiz ein gleiches Münz-
system eingeführt zu sehen, hatte natürlich zur Folge, daß
diejenigen Obliegenheiten, welche dem Stand Bern infolge
des Münzkonfordates vom Jahre 1825 aufhielen, etwas lang-
samer betrieben wurden. Die Umprägung besonders erzeugte
sich so kostspielig im Verhältniß zu ihrem Nutzen, daß die
Regierung sie einstweilen einzustellen beschloß, wovon die
konfordinenden Mitstände benachrichtigt wurden. Indessen
wurden im Laufe des Jahres 1833 doch noch umgeprägt:
L. 30,894.

In Bezug auf die Münzeinschmelzung hatte der Stand
Bern, wie schon im vorigen Bericht gezeigt, seine konfordat-
mäßige Aufgabe mehr als erfüllt. Nichts destoweniger er-
achtete die Regierung es in ihrer Pflicht mit der Sortierung
der alten abgeschliffenen Bernmünze fortzufahren, und es
befinden sich demzufolge wirklich zur Schmelzung in der
Münzstatt bereit:

an Silbermünze	L. 29,582.	25.
an Kupfermünze	„ 50,569.	55.
	L. 80,151.	80.

10. Finanzverwaltung im Leberberge.

Diese wird immer noch in gewissen Beziehungen nach
eigenen, von denjenigen des alten Cantons abweichenden
Grundsätzen verwaltet; doch wurde in so fern eine mehrere
Einheit eingeführt, als durch das Dekret vom 28. März 1833

die bisherige Centralverwaltung des Ohmgeldes im Leberberge aufgehoben, und dieser Landestheil hinsichtlich jenes Finanzzweiges unter die allgemeine Centraladministration gestellt wurde.

An der Spitze der Leberbergischen Finanzverwaltung steht der Obereinnehmer.

Unter seiner Direktion stehen :

- a) die Grundsteuer;
- b) das Enregistrement;
- c) der Cadaster.

a) Grundsteuer.

Diese ist im Jahre 1833 ohne irgend einige Rückstände eingegangen. Der Herr Obereinnehmer belobt in seinem Berichte sowohl den guten Willen der Steuerpflichtigen, als den Eifer und die mit Milde verbundene Thätigkeit der Beamten.

b) Enregistrement.

Der Ertrag der Einregistrirungsgebühren im Jahre 1833 stieg auf L. 42,895. 89, also L. 4278 mehr als im Jahre 1832. Diese Vermehrung ist der größern Zahl von Transaktionen und der Wachsamkeit der Angestellten zuzuschreiben.

Diese Gebühren, die den Gemeinden zu gut kommen, sind eine wahre Hülfquelle für dieselben, und haben den Vortheil, daß sie alle Klassen gleich beschlagen, ohne drückend zu sein. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn sie auch im deutschen Landestheile eingeführt werden könnten.

c) Cadaster.

Herr Buchwalder, Ingénieur-vérificateur, hat die ihm von daher obliegenden Verrichtungen, sowohl Triangulations-

als die einzelnen Verifikationsarbeiten mit seinem bekannten Talent ausgeführt.

Die Gemeinden sehen die Wichtigkeit der Parcellenpläne immer mehr ein; nur die allerdings bedeutenden Kosten schrecken sie ab. Vollendet wurde der Parcellenplan von St. Ursanne, la Ferrière, St. Imier, Convillers; der von Nods ist seiner Vollendung nahe; im Wurf liegen diejenigen von Evillard, Boujeau, so wie die Berichtigung der Pläne von Bern, Plagne, Romont, Bauffelin. Der Herr Ober-einnehmer schildert die Nothwendigkeit eine größere Zahl Feldmesser heranzubilden.

VI.

Militairdepartement.

A. Organische Arbeiten.

1. Als Folge der unterm 3. Dezember 1832 genehmigten Organisation des Militairdepartements, wurden Anfangs des Jahres die Mitglieder der untergeordneten Kommissionen desselben von dem Regierungsrath ernannt; so daß von diesem Augenblick an sich konstituirten und in Thätigkeit setzten:

- a) die Zeughauskommission;
- b) die Militairschulkommission;
- c) die Werbungskommission;
- d) die Kleidungskommission.

2. Infolge des §. 9 der obangeführten Departementsorganisation, fand auch gleich Anfangs des Jahres für die